Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10273**

18. Wahlperiode 09.11.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Kirsten Tackmann, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9034 –

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

A. Problem

§ 3 Nr. 7 Satz 1 lit. a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes regelt, unter welchen Voraussetzungen Sonderfahrzeuge, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Eine Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge auch ihrer Bauart nach ausschließlich für die Land- und Forstwirtschaft geeignet und bestimmt sind. Sobald ein Sonderfahrzeug auch für einen anderen Zweck genutzt werden kann, entfällt die Befreiung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16.07.2014 (Az.: II R 39/12) die bisherige strikte Rechtsprechungslinie weiter bekräftigt. Fahrzeuge, die auch in der gewerblichen Viehzucht verwendet werden können, erhalten keine Steuerbefreiung, selbst wenn sie vom Halter ausschließlich in seinem landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden.

Diese Einschränkung geht zu Lasten der Landwirte in Deutschland, da viele Sonderfahrzeuge wie selbstfahrende Futtermischwagen naturgemäß keine Besonderheiten für die landwirtschaftliche Viehzucht gegenüber der gewerblichen Viehzucht aufweisen können.

B. Lösung

In § 3 Nr. 7 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen. Damit werden Sonderfahrzeuge, die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden und auch, statt nur, dafür geeignet und bestimmt sind, von der Steuer befreit.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Geringfügige steuerliche Mindereinnahmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9034 abzulehnen.

Berlin, den 9. November 2016

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Richard Pitterle
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Andreas Schwarz und Richard Pitterle

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9034** in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16.07.2014 (Az. II R 39/12) die Kfz-steuerrechtliche Behandlung von Futtermischwagen im Grundsatz bestätigt. Von der Kfz-Steuer sind nur solche Sonderfahrzeuge befreit, die „ihrer Art nach" ausschließlich geeignet und bestimmt sind, in der Land- und Forstwirtschaft anfallende Leistungen zu erbringen. Fahrzeuge, wie z. B. selbstfahrende Futtermischwagen, die auch in Gewerbebetrieben eingesetzt werden könnten, sind danach keine Sonderfahrzeuge der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes. Sie können daher auch nicht von der Kfz-Steuer befreit werden.

Die Befreiung kommt also nicht in Betracht, wenn es eine abstrakte Verwendungsmöglichkeit des jeweiligen Fahrzeugs im Rahmen eines steuerlichen Gewerbebetriebes gibt. Der konkrete Einsatz in einem land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb spielt keine Rolle.

Einige Finanzgerichte hatten dies bisher anders gesehen, da ihrer Auffassung nach bei dieser engen Auslegung des BFH die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 7 Satz 1 lit. a) KraftStG de facto ins Leere läuft. Das Finanzgericht (FG) Sachsen stellte fest, dass die enge Rechtsprechung des BFH nicht nur zu einer starken Verengung des Anwendungsbereiches des Satzes 1 der Vorschrift führt, sondern diesen Satz im Bereich der Sonderfahrzeuge funktionslos macht (FG Sachsen Urteil vom 07.07.2012 – 3 K 224/11).

Es widerspricht nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. dem eigentlichen Anliegen des Gesetzgebers, die Vergünstigungsvorschrift durch höchstrichterliche Rechtsprechung auf die beschriebene Art ins Leere laufen zu lassen.

Um der engen Auslegung des BFH den Boden zu entziehen und den gesetzgeberischen Willen zur weitgehenden Entlastung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von der Kfz-Steuer wieder Geltung zu verschaffen, sieht der Gesetzentwurfe der Fraktion DIE LINKE. vor, § 3 Nr. 7 Satz 2 KraftStG zu ändern, indem das Wort „nur" gestrichen wird.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 9. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion die LINKE.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 9. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion die LINKE.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9034 in seiner 92. Sitzung am 9. November 2016 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9034.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** stimmten zu, dass es ein Problem mit der steuerlichen Einstufung der so genannten Futtermischfahrzeuge gebe. Dies sei in verschiedenen Gremien auch mit betroffenen Landwirten diskutiert worden. Der Gesetzgeber habe den Rahmen für die betroffene Befreiung von der KfZ-Steuer aber bewusst eng gehalten, um Ausnahmen und Sonderregelungen zu vermeiden. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD bestehe kein Handlungsbedarf im Steuerrecht. Über eine mögliche verkehrsrechtliche Anpassung in Bezug auf die Klassifikation der betroffenen Fahrzeuge müsste gesondert diskutiert werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich, der Fahrzeugbau orientiere sich nicht an der Trennung zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Tierhaltung. Daher verfehle die bisherige Regelung die Intention, landwirtschaftliche Betriebe von der KfZ-Steuer zu entlasten. Dagegen hätten zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe geklagt. Der Gesetzentwurf wolle die zu engen Grenzen des bestehenden Gesetzes berichtigen. Nach Streichung des Wortes „nur“ würde § 3 Nr. 7 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes lauten: „Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind.“ Man sei diese Berichtigung den Landwirten schuldig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass es sich bei dem Vorhaben um die Ausweitung einer Steuersubvention handeln würde. In dieser Frage sei die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stets kritisch. Man lehne den Gesetzentwurf auch deshalb ab, weil eine solche Ausweitung die Gefahr von Missbrauch beinhalte. Die Streichung des Wortes „nur“ beseitige die Anbindung der Fahrzeugtypen an die Land- und Forstwirtschaft und stelle somit eine deutliche Ausweitung der potentiell zu befreienden Fahrzeuge dar. Aufgrund der Abgrenzungsprobleme lehne man den vorgelegten Gesetzentwurf ab.

Berlin, den 9. November 2016

Andreas Schwarz Berichterstatter	**Richard Pitterle** Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333